



Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV

für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der

Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG

Gültig ab 01.01.2023

1. Geltungsbereich

1.1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der SWE und die Versorgung mit Wasser aus dem Netz der SWE gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser - AVBWasserV vom 20. Juni 1980 und diese Ergänzenden Bedingungen der SWE in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Ein Hausanschluss für Wasser ist nur möglich, wenn mit Inbetriebnahme des Hausanschlusses eine Wasserabnahme stattfindet; ein Anspruch auf Verlegung eines Hausanschlusses besteht ebenfalls nur unter diesen Voraussetzungen.

2. Wasseranschluss- und Wasserversorgungsvertrag

2.1 Der Anschluss eines Grundstückes an die Versorgung mit Wasser ist schriftlich in Auftrag zu geben. Der Auftrag bedarf folgender Erläuterungen:

- a) die vollständige Beschreibung der geplanten Anlagen
- b) ein amtlicher Lageplan
- c) ein Untergeschossplan 1:50 oder 1:100
- d) Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung. Die SWE ist berechtigt, die Erläuterungen zu überprüfen.

2.2 Sind Auftraggeber und Grundstückseigentümer nicht identisch, so ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

2.3 Erfordert die Versorgung eines Anschlussnehmers die Verlegung von Versorgungsleitungen in private Grundstücke, über die nicht die jeweilige Markungsgemeinde als öffentliche Verkehrsfläche verfügen kann, so bedarf die Leitungsverlegung durch dieses Grundstück sowohl der Zustimmung des Grundstückseigentümers als auch der Eintragung einer Dienstbarkeit. Die SWE kann den Auftraggeber auffordern, die Zustimmung und die Bewilligung der Eintragung der Grunddienstbarkeit beizubringen.

3. Sicherung von Leistungsrechten

3.1 Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung, zu der auch die Versorgung von Nachbargrundstücken gehört, die Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau von Verteilungsanlagen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Auf die Regelung des § 8 AVBWasserV wird hingewiesen.

3.2 Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Aufteilung seines Grundstückes in der Weise, dass die Versorgungsleitungen auf der neugebildeten Grundstücksfläche liegen, so hat er vor der Teilung die SWE zu informieren. Die Sicherung des Leitungsrechtes hat im Zuge der Aufteilung entsprechend § 2 Abs. 3 durch Dienstbarkeit zu erfolgen. Wird die SWE zu einer Leitungsverlegung veranlasst, die auf eine nicht vorgenommene Sicherung des Leitungsrechtes zurückzuführen ist, dann hat der Anschlussnehmer diese Kosten zu tragen.

3.3 Wenn bei bereits bestehenden Anschluss- und Versorgungsverträgen die Leitungsrechte für Versorgungsleitungen nicht entsprechend diesen Regelungen gesichert sind, so ist die SWE berechtigt, die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers und die Eintragung einer Dienstbarkeit nachträglich zu fordern.

Die Kosten für die Sicherung der Leitungsrechte sind von den Anschlussnehmern zu tragen, die über die jeweilige Leitung versorgt werden, gegebenenfalls anteilig nach der Zahl der versorgten Grundstücke.

3.4 Bei Leitungsrechten nach § 2 Abs. 3 sind die Hausanschlussleitungen der SWE durch eine Dienstbarkeit zugunsten der SWE zu sichern; die privaten Kundenanlagen sind durch Dienstbarkeiten zugunsten der Grundstücke zu sichern, die über das jeweilige Grundstück ihre Anschlüsse und Versorgung beziehen.

4. Hausanschluss

4.1 Für jedes Gebäude ist ein besonderer Anschluss herzustellen.

4.2 Das Errichten von Gebäuden über Hausanschlussleitungen oder eine andersartige Überbauung, die den Zugang zur Leitung beeinträchtigt, ist unzulässig.

4.3 Wird das Versorgungsverhältnis beendet, so entscheiden ausschließlich die SWE, was mit der nicht mehr genutzten Anschlussleitung zu geschehen hat.

4.4 Die SWE ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Bei einer erforderlich werdenden Veränderung des Hausanschlusses ist der Anschlussnehmer verpflichtet, auf seine Kosten die Verbindung zwischen der bisherigen Kundenanlage und dem neuen Hausanschluss herstellen zu lassen.

4.5 Neben den sonstigen Kündigungsgründen für den Anschluss- und Versorgungsvertrag ist die SWE auch dann berechtigt, den Vertrag zu kündigen und den Hausanschluss abzutrennen, wenn es im Anschlussobjekt zu nicht vertragsgemäßen Wasserentnahmen kommt oder wenn andere oder zusätzliche Objekte über den Vertrag hinaus angeschlossen werden. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Vertragsverletzung dem Anschlussnehmer zuzurechnen ist.

5. Kosten des Anschlusses

5.1 Der Anschlussnehmer hat der SWE die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses entsprechend § 10 Abs. 4 der AVBWasserV zu bezahlen.

5.2 Entsprechend den Beschlüssen des Aufsichtsrates können diese Kosten auch pauschal berechnet werden.

5.3 Der Anschlussnehmer trägt ebenso die Kosten der Leitungsverlegung durch die Grundstücke Dritter nach § 2 Abs. 3. Zu den Kosten der Leitungsverlegung gehören auch die Kosten der Sicherung und Eintragung des Leitungsrechtes.

5.4 Der Anschlussnehmer trägt ebenso die Kosten der Inbetriebnahme nach § 6 Abs. 1 bzw. die Kosten der Wiederinbetriebnahme nach § 6 Abs. 2.

5.5 Der Anschluss- und Versorgungsnehmer haftet für die Hausanschlusskosten, die von seinen Rechtsvorgängern veranlasst wurden.

5.6 Die Hausanschlusskosten sowie der Baukostenzuschuss sind spätestens mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig.

Die SWE ist berechtigt, den Baukostenzuschuss bereits vor Erstellung des Hausanschlusses zu verlangen, wenn das Verteilungsnetz bereits erstellt ist. Bei größeren Objekten ist die SWE berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen zu vereinbaren.

5.7 Den jeweils anfallenden Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet. Die Berechnung von neu hinzukommenden Verbrauchssteuern und Abgaben bleibt vorbehalten.

6. Inbetriebnahme nach § 13 AVBWasserV

6.1 Erst nach vollständiger Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Kundenanlage in Betrieb gesetzt werden. Dies erfolgt durch das Setzen der Messeinrichtung und durch Öffnen der Absperrvorrichtung durch die SWE.

6.2 Dasselbe gilt für die Wiederaufnahme (Setzen des Zählers) nach der gemäß § 33 AVBWasserV unterbrochenen Versorgung. Der Anschluss bzw. das Wiederanbringen des Zählers wird erst dann vorgenommen, wenn die Kosten bezahlt sind.

6.3 Die SWE ist berechtigt, die Kundenanlage zu überprüfen und vor Inbetriebnahme Änderungen zu fordern; eine Verpflichtung zur Überprüfung besteht nicht.

6.4 Der Kunde haftet für Beschädigung und Verlust von Wasserzählern nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Wasserabrechnung

7.1 Die von der Wassermesseinrichtung der SWE angezeigte Wassermenge ist Grundlage der Abrechnung, unabhängig davon, ob das Wasser tatsächlich genutzt wurde oder auf andere Weise verloren ging.

7.2 Berechnet werden die vom Aufsichtsrat der SWE jeweils festgesetzten Preise. Diese können nach Mengenpreis je m³ Wasser und nach Grundpreis für die Bereitstellung von Wasser unterschieden werden.

8. Zusatz- und Reservewasserversorgung

Mit Anschlussnehmern, die einen Teil ihres Wasserbedarfes aus einer Eigenwasserversorgung decken (Zusatzversorgung) und mit Anschlussnehmern, die einen Wasser-Reserveanschluss beantragen, wird eine besondere Vereinbarung abgeschlossen.

9. Baukostenzuschuss

9.1 Zur teilweisen Abdeckung der Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen erhebt die SWE für den erstmaligen Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der SWE einen Baukostenzuschuss. Die Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen werden gemäß § 9 Abs. 1 AVBWasserV ermittelt.

9.2 Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist:

- a) bei bebauten Grundstücken die zulässige Geschossfläche; soweit diese überschritten wird, ist die tatsächliche Geschossfläche zugrunde zu legen,
- b) bei unbebauten Grundstücken die zulässige Geschossfläche

c) bei unbebaubaren Grundstücken, die landwirtschaftlich, weinbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzt werden, eine Geschossflächenzahl von 0,2. Es wird höchstens eine Grundfläche von 3.000 m² veranschlagt.

d) bei Grünflächen, wie z. B. Friedhöfen, Sportplätzen, Freibädern, Dauerkleingärten u. a. Nutzungen eine Geschossflächenzahl von 0,2.

9.3 Ein Baukostenzuschuss ist auch dann zu bezahlen, wenn ein Grundstück oder Gebäude über ein anderes Grundstück oder Gebäude an das Wasserversorgungsnetz der SWE angeschlossen wird.

9.4 Ändert sich die Nutzung eines Grundstückes, für das bereits ein Baukostenzuschuss bezahlt wurde dadurch, dass ein unbebautes Grundstück bebaut oder bei einem bebauten Grundstück die zulässige Geschossfläche um mehr als 20 m² erhöht wird, so wird ein weiterer Baukostenzuschuss erhoben. Dabei ist die für die erstmalige Erhebung geltende Regelung der Absätze 2 und 3 anzuwenden. Auf die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 wird die bereits berücksichtigte Geschossfläche angerechnet. Den Nachweis für bisherige Erhebungen und die dabei zugrunde gelegte Berechnung hat der Anschlussnehmer zu führen.

9.5 Vergrößert sich die Fläche eines unbebauten Grundstückes (z. B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch kein Baukostenzuschuss erhoben, so ist für die zugehende Fläche ein weiterer Zuschuss nach dieser Regelung zu erheben.

9.6 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Veränderungen im Sinne von Abs. 5 vor Beginn der Veränderung mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Bezahlung des zusätzlichen Baukostenzuschusses entsteht unabhängig davon mit Eintritt der Veränderung.

9.7 Bei Abbruch eines Gebäudes wird der bezahlte Baukostenzuschuss nicht zurückbezahlt.

9.8 Für Anschlüsse eines Bauvorhabens an Verteilungsanlagen der SWE, die vor dem 01.01.1981 errichtet worden sind, sowie bei Erweiterungen, bezahlt der Kunde einen Baukostenzuschuss entsprechend der damals vorgesehenen Berechnungsmaßstäbe.

10. Provisorische Anschlüsse/Anschlüsse mit zeitlicher Begrenzung

10.1 Auf besonderen Antrag erstellt die SWE provisorische Anschlüsse bzw. Anschlüsse mit zeitlicher Nutzungsbegrenzung. Diese gelten nicht als Hausanschlüsse im Sinne des § 10 AVBWasserV.

10.2 In diesen Fällen wird ein Baukostenzuschuss nicht erhoben.

10.3 Der Anschlussnehmer hat bei diesen Anschlüssen der SWE die Kosten gemäß der jeweils gültigen „Preisliste Wasser“ zu tragen.

10.4 Der Anschlussnehmer hat für die Sicherheit und das Vorhandensein dieser Leitungen und sonstiger Einrichtungen ab Verteilungsnetz einzustehen. Er hat die SWE von Ansprüchen Dritter freizustellen und einen bei der SWE eintretenden Schaden zu ersetzen.

11. Abrechnung, Zahlung

11.1 Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die SWE ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu erstellen.

11.2 Der Kunde leistet monatlich 11 gleichbleibende von der SWE festzulegende Abschlagszahlungen auf den Wasserverbrauch für die Monate Januar bis einschließlich November. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

11.3 Der Kunde ist berechtigt, seine Zahlungen wahlweise durch ein SEPA-Lastschriftmandat, Banküberweisung oder Barzahlung zu leisten. Die SWE behält sich vor, Kunden mit SEPA-Lastschriftmandat bei den Grund- bzw. den Verrechnungspreisen Ermäßigungen zu gewähren.

Die monatlichen Abschläge sind jeweils zum letzten Kalendertag des Monats zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit der Jahresschlussrechnung sowie von Umzugsrechnungen wird auf der Rechnung mitgeteilt.

11.4 Kommt der Kunde mit der Zahlung seiner Kosten in Verzug, so berechnet die SWE die dadurch entstehenden Kosten nach der jeweils gültigen „Preisliste Wasser“.

11.5 Wird der Rechnungsbetrag durch Postnachnahme erhoben, so hat der Abnehmer außerdem die Kosten der Postnachnahme zu bezahlen.

12. Zählerablesung

Der Kunde hat seinen Zählerstand zum Ende der Abrechnungsperiode selbst abzulesen, den Zählerstand auf der Ablesekarte einzutragen und der SWE zu übersenden. Die SWE behält sich vor, im Verlauf des Jahres Stichprobenkontrollen über die Zählerstände durchzuführen sowie Jahresschlussablesungen durch Ablesebeauftragte vorzunehmen.

13. Kostenerstattungen

Sämtliche Preise für die nach diesen Ergänzenden Bedingungen zu erstattenden Kosten sind in der jeweils gültigen „Preisliste Wasser“ geregelt.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.